

Friedhofssatzung der Gemeinde Beidendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.1995 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Beidendorf.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Beidendorf und wird von ihr verwaltet und erhalten. Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Beidendorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Über die Außerdienststellung und Entwidmung einzelner Friedhofsteile entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Außerdienststellung oder Entwidmung gemäß Abs. 1 ist öffentlich bekanntzugeben. Bei einzelnen Grabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für den Besuch zu jederzeit geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - c) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- (3) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Trauerfeiern und Beisetzungen fest. Die Anmeldung der Trauerfeiern und Beerdigungen erfolgt durch die Bestattungsinstitute, ggf. durch die Angehörigen.
- (2) Urnen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung auf Veranlassung der Angehörigen beigesetzt sind, werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Sammelgrabstätte beigesetzt.

§ 7 Särge

Für Erdbeisetzungen und Einäscherungen bestimmte Särge müssen aus Holz bestehen.

§ 8 Öffnen der Särge

- (1) Vor Beisetzungen und Einäscherungen ist den Angehörigen, soweit keine amtsärztlichen Bedenken bestehen, auf Antrag zu gestatten, den Verstorbenen im geöffneten Sarg zu sehen.
- (2) Zeit und Dauer der Sargöffnung werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut festgesetzt.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch eine Person, die durch die Friedhofsverwaltung beauftragt ist, ausgehoben und verfüllt bzw. durch Mitarbeiter der Gemeindewirtschaft.
- (2) Die Bodenüberdeckung der Särge muß (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen 0,50 m betragen.
- (3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist von Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre,
bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren 15 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichen Interesse durch ein Bestattungsinstitut vornehmen zu lassen.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 12 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Beidendorf. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt

a) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre	25 Jahre
b) bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren	15 Jahre

Verlängerungen sind möglich.

§ 13 Art und Größe der Grabstätten

- (1) für die Beisetzung von Särgen und Urnen werden eingerichtet:
- a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - b) Grabstätten für Beisetzungen von Aschen
 - c) Ehrengrabstätten

(2) Art der Grabstätten	Größe	
	Länge	Breite
Grabstätten für Erdbestattungen	3,00 m	1,50 m
- 2 Bestattungen	3,00 m	3,00 m
- 3 Bestattungen	3,00 m	4,50 m
- Grabstätten für Urnen	1,00 m	0,75 m

§ 14 Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen

- (1) Auf einer Grabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Beisetzung vorgenommen werden.
- (2) Auf eine Urnenstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Jede auf die erste Beisetzung folgende Beisetzung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (4) Die Überlassung einer Grabstätte berechtigt zur Beisetzung des Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung der Nutzungsrechte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (6) An belegten Grabstätten können die Nutzungsrechte für mindestens 5 jedoch längstens 25 Jahre verlängert werden.

§ 15 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden aus besonderem Anlaß auf Beschluß der Gemeindevertretung angelegt oder zu solchen erklärt. Die Bestimmungen für andere Grabstätten finden auf sie keine Anwendung.

§ 16
Grabstätten
für die anonyme Beisetzung von Urnen

Grabstätten für die anonyme Beisetzung von Urnen werden in Form von Rasengrabfeldern auf dem Friedhof in Beidendorf eingerichtet. Über die Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

§ 17
Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind unbeschadet der Vorschriften nach den §§ 18 und 21 von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, daß die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale sind dauernd in einem standfesten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Friedhofsverwaltung kann nicht standfeste Grabmale niederlegen.
- (3) Verwahrloste Grabstätten können auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.

§ 18
Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Für aufrecht stehende Grabmale gelten folgende Maße:

	Höhe	Breite
(a) Einzelgrabstellen	60-100 cm	bis 55 cm
(b) Doppelgrabstellen	60-120 cm	bis 130 cm
(c) Kindergrabstellen	50- 70 cm	bis 30 cm
(d) Urnengrab	bis 50 cm	bis 30 cm

- (4) Für liegende Grabmale (nur für Urnengräber und Kindergräber) gelten folgende Maße:
bis maximal 0,25 qm Ansichtsfläche

- (5) Nach Ablauf der Nutzungsrechte hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale von den Grabstätten wieder zu entfernen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an die Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Allgemeines

- (1) Die gärtnerische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstätten obliegen dem Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung obliegen dem Nutzungsberechtigten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde Beidendorf gepflegt.

§ 20

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten (Erdbestattungen)

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt und eingefast werden (max. Höhe 80 cm). In Ausnahmefällen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige einzelstehende Sträucher (max. Höhe 100 cm).
- (3) Vorhandene Anlagen fallen unter Bestandschutz.

§ 21

Gestaltungsvorschriften für Urnengrabstätten

- (1) Die Urnengrabstätten müssen bepflanzt werden. Die Höhe des Pflanzenwuchses darf nicht 0,50 m überragen.
- (2) Die Maße der Grabmale sind wie im § 18 (3,4) einzuhalten.
- (3) Die Urnengrabstätte muß eingefast sein.

§ 22

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Das Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen ist nur mit einer Sondergenehmigung durch das Amt Bad Kleinen gestattet.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Beidendorf verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24 Haftung

Die Gemeinde Beidendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 25 Listenführung

In der Friedhofsverwaltung sind zu führen:

- a) Belegungsplan
- b) Gräberverzeichnis über bestattete Personen
- (c) Verzeichnis über Nutzungsberechtigte

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften treten außer Kraft.

"Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Beschlußnummer: 7. GVS 22/95

Beidendorf, den 27.11.1995

Haase
Bürgermeister

